

**2.Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkunft für Flüchtlinge und
Asylbewerber des Amtes Breitenfelde vom 01.12.2015**

Aufgrund des § 24a Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 113) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 02. 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl.-H. S 27) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 11 der Satzung für die Benutzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber des Amtes Breitenfelde in der Fassung vom 08.10.2015 und der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber des Amtes Breitenfelde vom 20.08.2015 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 25.11.2015 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung erlassen:

Artikel I

Im § 4 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Immobilien Alt-Mölln, Zu den Ziegelwiesen 8, Breitenfelde, Rosengartenweg 2-4 und Grambek, Auf der Jörde 7 zu den bereits festgelegten Benutzungsgebühren mit aufgenommen.

Der Gebührensatz für alle Immobilien wird auf 10,83€ festgesetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber tritt mit Wirkung zum 01.12.2015 in Kraft.

Mölln, den 08.08.2016

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher

(Wenck)